



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 76.703/3

vom 9. Juli 2024

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des Erlasses
der Regierung vom 22. Mai 2014 zur Ausführung des Dekrets
vom 18. November 2013 zur Förderung von Kultur in der
Deutschsprachigen Gemeinschaft‘

Am 11. Juni 2024 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 zur Ausführung des Dekrets vom 18. November 2013 zur Förderung von Kultur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der dritten Kammer am 2. Juli 2024 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Kammerpräsident, Koen MUYLLE und Elly VAN DE VELDE, Staatsräte, Jan VELAERS und Bruno PEETERS, Beisitzer, und Annemie GOOSSENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Rein THIELEMANS, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 9. Juli 2024 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, den Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Mai 2014 ‚zur Ausführung des Dekrets vom 18. November 2013 zur Förderung von Kultur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ abzuändern.

So wird die Regelung der für die Bezuschussung von Kulturprojekten, Künstlerstipendien und Literaturveröffentlichungen in Betracht kommenden Belege abgeändert (Artikel 1 des Entwurfs), wird die Möglichkeit für in der Kunstsparte Musik tätige eingestufte Amateurkunstvereinigungen, selbst als Veranstalter eines Auftritts aufzutreten, für den sie Zuschüsse erhalten können, erweitert (Artikel 2), und wird für in der Kunstsparte Theater tätige eingestufte Amateurkunstvereinigungen die Einschränkung gestrichen, dass sie höchstens einmal jährlich selbst als Veranstalter tätig werden können (Artikel 3). Weiterhin wird die Förderung des Dachverbands für Musik geregelt, um den o.a. Erlass an die Änderungen des Dekrets vom 18. November 2013 ‚zur Förderung von Kultur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ durch das Dekret vom 16. Oktober 2023 ‚zur Abänderung des Dekrets vom 18. November 2013 zur Förderung von Kultur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ anzupassen (Artikel 4 bis 8). Schließlich wird die Anzahl der Sitzungen der Kunstkommission, die die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft (nachstehend: die Regierung) bei Kunstankäufen berät und Vorschläge für Kunstankäufe ausarbeitet, von zwei auf drei pro Jahr erhöht (Artikel 9).

Der zu verabschiedende Erlass wird mit 1. Januar 2024 wirksam, mit Ausnahme von Artikel 9, der mit 1. September 2023 wirksam wird (Artikel 10).

RECHTSGRUNDLAGE

3.1. Für Artikel 1 des Entwurfs kann auf die allgemeine Durchführungszuständigkeit der Regierung¹ in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 2 des Dekrets vom 18. November 2013 zurückgegriffen werden. Gemäß dieser Bestimmung sind die für die Förderung erforderlichen Unterlagen, zu denen eine Aufstellung der bezuschussbaren Ausgaben und die dazugehörigen Belege gehören, innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Projekts oder der kulturellen Aktivitäten bei der Regierung einzureichen. Aufgrund der allgemeinen

¹ Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘, der gemäß Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar ist.

Durchführungszuständigkeit ist die Regierung weiter ermächtigt, die Belege festzulegen, auf deren Grundlage dies zu geschehen hat.

3.2. Für die Artikel 2 und 3 des Entwurfs, die darauf abzielen, die Artikel 17 und 24 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Mai 2014 abzuändern, kann auf die allgemeine Durchführungszuständigkeit der Regierung in Verbindung mit Artikel 52 § 1 beziehungsweise Artikel 64 § 1 des Dekrets vom 18. November 2013 zurückgegriffen werden. Aus den in den Gutachten 60.290/3² und 66.929/3³ genannten Gründen sollte für diese Bestimmungen dennoch besser eine ausdrücklichere Rechtsgrundlage geschaffen werden, um Diskussionen darüber auszuschließen.

3.3. Artikel 5 des Entwurfs findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 76 Absatz 3 des Dekrets vom 18. November 2013. Diese Bestimmung ermächtigt die Regierung, die Form des Durchführungskonzepts, das dem Antrag des Dachverbands für Musik beizufügen ist, und die Verfahrensweise zu dessen Einreichung, sowie weitere einzureichende Unterlagen festzulegen.

3.4. Dem Beauftragten zufolge findet Artikel 6 des Entwurfs seine Rechtsgrundlage auch in dem bereits erwähnten Artikel 76 Absatz 3 des Dekrets vom 18. November 2013. Die entworfenen Bestimmungen betreffen jedoch den Antrag auf Bezuschussung des Dachverbands für Musik nicht, sondern das Verfahren zur Bearbeitung des Antrags und die Entscheidung der Regierung. Dafür kann auf die allgemeine Durchführungszuständigkeit der Regierung in Verbindung mit Artikel 77 Absatz 1 des Dekrets vom 18. November 2013 zurückgegriffen werden.

3.5. Für Artikel 7 des Entwurfs, in dem der Inhalt des Geschäftsführungsvertrags geregelt wird, kann auf die allgemeine Durchführungszuständigkeit der Regierung in Verbindung mit Artikel 78 des Dekrets vom 18. November 2013 zurückgegriffen werden. Laut dieser Bestimmung schließt die Regierung, wenn sie die Förderung zusagt, für die Dauer des Förderzeitraums mit dem Dachverband einen Geschäftsführungsvertrag ab, der die Umsetzung des Durchführungskonzepts regelt.

3.6. Nach Ansicht des Beauftragten findet Artikel 8 des Entwurfs seine Rechtsgrundlage auch in dem bereits erwähnten Artikel 76 Absatz 3 des Dekrets vom 18. November 2013. Der entworfene Artikel 26.3 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Mai 2014 betrifft jedoch den Antrag auf Bezuschussung des Dachverbands für Musik nicht, sondern die jährlich durch den Dachverband für Musik vorzulegenden Unterlagen und die Prüfung durch den für Kultur zuständigen Fachbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft (im Folgenden: der Fachbereich).

² Gutachten des Staatsrates 60.290/3 vom 22. November 2016 über einen Entwurf, der zum Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 8. Dezember 2016 ,zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 zur Ausführung des Dekrets vom 18. November 2013 zur Förderung von Kultur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ geworden ist, Bemerkung 3.2.3.

³ Gutachten des Staatsrates 66.929/3 vom 20. Februar 2020 über einen Entwurf, der zum Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 11. Juni 2020 ,zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 zur Ausführung des Dekrets vom 18. November 2013 zur Förderung von Kultur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ geworden ist, Bemerkung 3.9.

Für diese Bestimmung kann grundsätzlich auf die allgemeine Durchführungszuständigkeit der Regierung in Verbindung mit den Artikeln 74 Nrn. 7 und 8, 75, 77 Absatz 1, 78 und 91 des Dekrets vom 18. November 2013 zurückgegriffen werden.

Das Obenstehende gilt hingegen nicht für den entworfenen Artikel 26.3 § 1 Absatz 1 Nrn. 3 und 4, dem zufolge der Dachverband für Musik jährlich die Auflistung des bei der Organisation im Vorjahr angestellten Personals, aus der hervorgeht, mit welchen Aufgaben die Personalmitglieder betraut sind und zu welchem Vollzeitäquivalent die Personalmitglieder beschäftigt sind, sowie die individuellen Lohnkonten aller angestellten Personalmitglieder einreicht. Die individuellen Lohnkonten enthalten personenbezogene Daten, und soweit in der einzureichenden Auflistung die individuellen Personalmitglieder genannt werden, was sich nicht aus der entworfenen Regelung ableiten lässt, gilt dies auch für diese Auflistung. Das Dekret vom 18. November 2013 enthält jedoch keine Ermächtigung dazu. Die entworfenen Bestimmungen können auch nicht als eine inhärente Folge der im Dekret vom 18. November 2013 vorgesehenen Regelung der Förderung eines Dachverbands für Musik angesehen werden. Allerdings geht aus Artikel 75 Absatz 1 Nr. 2 dieses Dekrets hervor, dass das dem Antrag beizufügende Durchführungskonzept unter anderem eine Beschreibung der für die Umsetzung des Durchführungskonzepts während des Förderzeitraums erforderlichen personellen Mittel umfasst, und gemäß Artikel 77 Absatz 2 desselben Dekrets dient die Förderung als Zuschuss für einen stabilen Personalkern. Deshalb darf ein Kontrollmechanismus vorgesehen werden, um zu überprüfen, ob die zugewiesenen Mittel für die Bezahlung der erforderlichen Personalmitglieder verwendet werden. Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass auch die Namen der Betroffenen und ihre individuellen Lohnkonten übermittelt werden müssen. Der entworfenen Artikel 26.3 § 1 Absatz 1 Nrn. 3 und 4 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Mai 2014 ist daher dahingehend zu revidieren, dass sich die durch den Dachverband für Musik vorzulegenden Unterlagen nur auf die aggregierten Personaldaten (Anzahl der Personalmitglieder, Anzahl der Vollzeitäquivalente, Aufgaben), nicht aber auf die personenbezogenen Daten der betroffenen Personalmitglieder beziehen. Für eine solche Regelung könnte dann allerdings auf die allgemeine Durchführungszuständigkeit der Regierung in Verbindung mit den o.a. Artikeln 75 Absatz 1 Nr. 2 und 77 Absatz 2 des Dekrets vom 18. November 2013 zurückgegriffen werden.

Sowieso ist es ratsam, im Dekret vom 18. November 2013 eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die im entworfenen Artikel 26.3 enthaltene Regelung zu schaffen.

3.7. Für Artikel 9 des Entwurfs kann auf die allgemeine Durchführungszuständigkeit der Regierung in Verbindung mit Artikel 89.4 Absatz 1 des Dekrets vom 18. November 2013 zurückgegriffen werden.

FORMVORSCHRIFTEN

4. Der Entwurf betrifft eine Angelegenheit, die unter den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 16. Juli 1973 ‚zur Gewährleistung des Schutzes der ideologischen und weltanschaulichen Strömungen‘ fällt. Artikel 5 des Dekretes vom 18. November 2013 bestimmt übrigens, dass „die Einrichtungen, die gemäß vorliegendem Dekret eine jährliche Pauschalförderung erhalten, gleichzeitig als durch die Deutschsprachige Gemeinschaft gemäß dem Kulturpaktgesetz anerkannt [gelten]“.

Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 bestimmt Folgendes:

„Behörden müssen in die Ausarbeitung und die Umsetzung ihrer Kulturpolitik alle anerkannten repräsentativen Organisationen und alle ideologischen und weltanschaulichen Strömungen einbeziehen.

Zu diesem Zweck greifen sie im Hinblick auf Beratung und Konzertierung auf bereits bestehende oder noch zu schaffende geeignete Organe und Strukturen zurück“.

Aus dieser Bestimmung geht hervor, dass die Behörden in die Ausarbeitung ihrer Kulturpolitik alle anerkannten repräsentativen Organisationen und alle ideologischen und weltanschaulichen Strömungen einbeziehen müssen, und gegebenenfalls zu diesem Zweck die entsprechenden Organe schaffen müssen.

Zudem, wie die Gesetzgebungsabteilung bereits oft daran erinnert hat, folgt aus diesen selben Bestimmungen, dass die beratenden Instanzen, die auf dem Gebiet der kulturellen Angelegenheiten geschaffen werden, als Instanzen mit einer verbindlichen Begutachtungsbefugnis betrachtet werden müssen.

Auf die Frage, ob unter diesem Gesichtspunkt das Gutachten eines Organs, dessen Zusammensetzung den Anforderungen des Gesetzes vom 16. Juli 1973 entspricht, über den Entwurf eingeholt worden ist, antwortete der Beauftragte wie folgt:

„Wir sind uns des Kulturpaktes und auch der Notwendigkeit der Einbeziehung der entsprechenden Stakeholder bewusst. Die Erarbeitung des Erlassentwurfes wurde in intensiven Verhandlungen und Austauschen mit dem Dachverband für Musik in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Föderkam) vorbereitet.“

Unabhängig von der Feststellung, dass die Verhandlungen mit dem Dachverband für Musik nicht ausreichen, um von einer Einbeziehung aller ideologischen und weltanschaulichen Strömungen an der Ausarbeitung des Entwurfs zu sprechen, da sich aus Art. 74 Nr. 2 des Dekrets vom 18. November 2013 nur ergibt, dass sich dieser Verband aus Vereinen aus mindestens acht Gemeinden des deutschen Sprachgebiets besteht, ist es festzustellen, dass sich die Beratung mit dem Dachverband in Anbetracht der in Artikel 73 des Dekrets vom 18. November 2013 erwähnten Aufgaben des Dachverbands nur auf die Bestimmungen des Entwurfs bezieht, die die Kunstsparte Musik und den Dachverband selbst betreffen. Das Argument des Beauftragten gilt nicht für die übrigen Bestimmungen des Entwurfs, nämlich die Artikel 1, 3 und 9, und in jedem Fall wurde das Gutachten eines Organs, dessen Zusammensetzung den Anforderungen des Gesetzes vom 16. Juli 1973 entspricht, nicht eingeholt.

5. Sollte der dem Staatsrat vorgelegte Text infolge der Erfüllung der o.a. Formvorschrift noch abgeändert werden⁴, so sind die abgeänderten oder hinzugefügten Bestimmungen zwecks Einhaltung der Vorschrift von Artikel 3 § 1 Absatz 1 der Gesetze über den Staatsrat der Gesetzgebungsabteilung vorzulegen.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

6. Der dritte Absatz der Präambel ist unter Berücksichtigung der Bemerkungen zu der Rechtsgrundlage des Entwurfs anzupassen.

Artikel 7 und 8

7. Dem entworfenen Artikel 26.2 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Mai 2014 zufolge enthält der in Artikel 78 des Dekrets vom 18. November 2013 genannte Geschäftsführungsvertrag die Höhe des jährlichen pauschalen Zuschusses (Nr. 1) und die Zielvereinbarung für den Förderzeitraum (Nr. 2). Aus dem entworfenen Artikel 26.3 § 1 Absatz 2 desselben Erlasses geht hervor, dass in den Geschäftsführungsvertrag auch festgehalten werden kann, dass noch andere als die im Absatz 1 dieses Paragraphen erwähnten Unterlagen jährlich übermittelt werden müssen.

In dem Gutachten 74.055/1/V hat der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, bezüglich des Textes, der zum Artikel 78 des Dekrets vom 18. November 2013 geworden ist, in dem der Geschäftsführungsvertrag mit dem Dachverband vorgesehen wird, Folgendes bemerkt:

„Der im Vorentwurf vorgesehene Geschäftsführungsvertrag kann jedoch keine zusätzlichen Bedingungen für die Bezuschussung oder für die Kontrolle enthalten. Der Geschäftsführungsvertrag kann sich nur auf die Konkretisierung der durch das zu verabschiedende Dekret festgelegten Bedingungen beziehen.

Auf die Frage, ob der im Vorentwurf vorgesehene Geschäftsführungsvertrag die o.a. Bedingungen erfüllt, antwortete der Beauftragte Folgendes:

„Ja, die Dachorganisation wird Aktivitäten in der gesamten Deutschsprachigen Gemeinschaft anbieten. Ein Geschäftsführungsvertrag wird zurzeit vorbereitet. Grundlage des Geschäftsführungsvertrages werden die dekretalen Vorgaben des Kulturförderdekrets sein. Inhalt des Geschäftsführungsvertrages sind unter anderem Ziele des Dachverbandes, Aktivitäten, Personalkader sowie pro Jahr der Gültigkeit des GFV eine strukturelle Fördersumme festgelegt nach Aktivitäten“.

⁴ Nämlich andere als die in diesem Gutachten erwähnten Abänderungen oder Abänderungen, die darauf abzielen, den in diesem Gutachten formulierten Bemerkungen gerecht zu werden.

Es muss dafür gesorgt werden, dass der Geschäftsführungsvertrag sich nur auf die Konkretisierung der durch Dekret festgelegten Bedingungen bezieht“.⁵

Das Gleiche gilt für die vorliegende Regelung.

Insofern aus der entworfenen Regelung hervorgeht, dass der Geschäftsführungsvertrag die Höhe des jährlichen pauschalen Zuschusses und die Zielvereinbarung enthält, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um zusätzliche Zuschussbedingungen oder zusätzliche Kontrollbedingungen handelt. Aus Artikel 75 Absatz 1 Nr. 1 des Dekrets vom 18. November 2013 geht nämlich hervor, dass die betreffende Zielvereinbarung im Durchführungskonzept, das dem Antrag beizufügen ist, angegeben werden muss. Insofern die im Geschäftsführungsvertrag erwähnte Zielvereinbarung mit der Zielsetzung des Durchführungskonzepts übereinstimmt, handelt es sich nicht um eine zusätzliche Zuschussbedingung oder eine zusätzliche Kontrollbedingung. Darüber hinaus ergibt sich aus Artikel 77 Absatz 1 und Artikel 78 des Dekrets vom 18. November 2013, dass die Regierung dem Dachverband zuerst die Pauschalförderung gewährt und dann einen Geschäftsführungsvertrag mit diesem Verband abschließt. Der im Geschäftsführungsvertrag angeführte Betrag von dem jährlichen Pauschalzuschuss übernimmt daher das, was sich aus der früheren Gewährungsentscheidung der Regierung ergibt.

Das Vorstehende gilt auch für die Feststellung anderer als der in dem entworfenen Artikel 26.3 § 1 Absatz 1 erwähnten Unterlagen, soweit diese Unterlagen sich auf die Anforderungen aus dem Dekret vom 18. November 2013 und aus dem Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Mai 2014 beziehen.

Unter diesem Vorbehalt kann die entworfene Regelung angenommen werden.

Artikel 10

8.1. Laut Artikel 10 des Entwurfs wird der zu verabschiedende Erlass mit 1. Januar 2024 wirksam, mit Ausnahme von Artikel 9, der mit 1. September 2023 wirksam wird.

8.2. Das Verleihen einer Rückwirkung an Erlasse ist nur annehmbar, wenn die Rückwirkung auf einer Rechtsgrundlage beruht, die Rückwirkung sich auf eine Regelung bezieht, die unter Berücksichtigung des Gleichheitsprinzips Vorteile verschafft, oder insofern die Rückwirkung für die Kontinuität oder das gute Funktionieren der Verwaltung nötig ist und keine wohlerworbene Situation im Prinzip beeinträchtigt.

Die Rückwirkung der entworfenen Regelung kann nur verliehen werden, wenn sie in einen der o.a. Fälle hineinpassen kann.

⁵ Gutachten des Staatsrats 74.055/1/V vom 9. August 2023 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 16. Oktober 2023 geworden ist, *Parl.Dok.*, Parl. DG. 2022-23, Nr. 287/1, 13-14, Bemerkung 7.

8.3. Zu einer Rechtfertigung der Rückwirkung unter Berücksichtigung des Obenstehenden befragt, antwortete der Beauftragte:

„Die Bestimmung zum Inkrafttreten wird entsprechend der Bemerkung vom Staatsrat angepasst.“

8.4. Insofern sich aus Artikel 1 des Entwurfs ergibt, dass für Stipendien eine Kopie der Mitteilung der entsprechenden Honorare bei dem Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen nicht mehr bis zum 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres eingereicht werden muss, handelt es sich um einen Vorteil, der rückwirkend gewährt werden kann. Das Gleiche gilt für Artikel 2, da die Anzahl der Auftritte, die eine Vereinigung selbst organisieren darf, erhöht wird, für Artikel 3, da die Einschränkung, dass eingestufte Amateurkunstvereinigungen im Bereich Theater, höchstens einmal jährlich selbst als Veranstalter tätig werden dürfen, gestrichen wird, und für Artikel 5 des Entwurfs, da die Verpflichtung gestrichen wird, dass der Antrag auf Förderung die individuellen Lohnkonten aller angestellten Personalmitglieder sowie ein Presseheft, das Programmhefte, Broschüren, Zeitungsartikel, Medienberichte, Flyer sowie Poster zu den kulturellen Tätigkeiten der drei Kalenderjahre, die der Antragstellung vorausgehen, beinhalten muss.

Artikel 6 des Entwurfs enthält Verfahrensvorschriften die im Prinzip nicht rückwirkend auferlegt werden können, da sie auf tatsächlichen Handlungen und Ereignissen beruhen, für die die Fiktion der Rückwirkung unwirksam ist. Sollte die Absicht sein, den entworfenen Artikel 26.1 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Mai 2014 auf einen laufenden Antrag anzuwenden, könnte in diesem Fall jedoch die Rückwirkung insoweit angenommen werden, als der Fachbereich den in dieser Bestimmung erwähnten Bericht noch vor dem 31. August 2024 erstellen kann.

Insofern Artikel 7 des Entwurfs den Inhalt des Geschäftsführungsvertrages regelt, kann dieser Artikel auf ein bereits abgeschlossenes Abkommen nicht rückwirkend angewendet werden. Insofern beabsichtigt würde, diese Bestimmung auf einen noch abzuschließenden Geschäftsführungsvertrag anzuwenden, ist die Rückwirkung überflüssig.

Insofern aus Artikel 8 des Entwurfs hervorgehen würde, dass ein Dachverband die in dem entworfenen Artikel 26.3 § 1 Absatz 1 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Mai 2014 erwähnten Unterlagen bis zum 30. Juni 2024 hätte vorlegen müssen, handelt es sich um eine Verpflichtung, die nicht rückwirkend auferlegt werden kann.

Insofern Artikel 9 der Kunstkommission die Verpflichtung auferlegt, drei (statt zwei) Mal pro Jahr zu tagen, kann die Rückwirkung bis zum 1. September 2023 nur insoweit angenommen werden, als es sich um eine Regularisierung einer bereits bestehenden Praxis handelt. Für das Jahr 2024 hingegen verfügt die Kunstkommission noch über genug Zeit, um dieser Forderung nachzukommen.

Aus dem Obenstehenden geht hervor, dass die Artikel 7, 8 und gegebenenfalls 6 des Entwurfs von der dem zu verabschiedenden Erlass erteilten Rückwirkung ausgenommen werden müssen und dass die Rückwirkung gegebenenfalls in Bezug auf Artikel 9 auf den 1. Januar 2024 beschränkt werden muss.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

ANNEMIE GOOSSENS

JEROEN VAN NIEUWENHOVE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von RITA VAN DEN EECKHOUT, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY